

Ltg.-1146/A-1/79-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG).

B e r i c h t  
des  
SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Erber, MBA und Landbauer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Durch Einfügen der Z 3a wird das Inhaltsverzeichnis um die Anlage A Integrationsvereinbarung ergänzt.

Zu Z. 2:

Als Arbeitsgeber einer gemeinnützigen Hilfstätigkeit kommt das Land NÖ oder eine Gemeinde in Betracht. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um Aufgaben, welche dem Wohle der Allgemeinheit dienen, „sozialen Charakter“ haben und keine bestehenden Arbeitsplätze ersetzen oder gefährden. Im Wesentlichen werden es jene Aufgaben sein, welche vom Innenministerium in einem Leistungskatalog für Asylwerber aufgelistet wurden.

Ein weiteres wesentliches Tatbestandselement dieser Bestimmung ist, dass Maßnahmen des Arbeitsmarktservice stets voran gehen.

Zu Z. 3:

Die erstmalige Ablehnung oder grundlose Beendigung einer Maßnahme nach Abs. 2 führt zu keinen Sanktionen. Erst bei einer neuerlichen grundlosen Ablehnung oder Beendigung einer Maßnahme kommen die Kürzungsbestimmungen zur Anwendung.

Zu Z. 4:

Der Wiedereinsteigerbonus ist als Maßnahme gedacht, den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu fördern und besteht ein neuerlicher Anspruch in der Regel erst nach 5 Jahren. Würde man den Bonus bereits bei den verpflichtenden Maßnahmen nach § 7a Abs. 2 gewähren, würde bei einer Erwerbstätigkeit im regulären Arbeitsmarkt – für welche der Bonus primär gedacht ist – kein Anspruch bestehen, wenn dies innerhalb von 5 Jahren ab Aufnahme der gemeinnützigen Tätigkeit erfolgt.

Zu Z. 5:

Diese Information an die Bezirksverwaltungsbehörde ist unabdingbar, damit die Behörde die notwendigen Konsequenzen bei grundloser Ablehnung oder Beendigung setzen kann

Zu Z. 6

Aufgrund des Abänderungsantrages ist es notwendig die Inkrafttretungsbestimmungen anzupassen.

HINTNER  
Berichterstatler

ERBER, MBA  
Obmann